

Vorlage Nr. 16/0193

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Bürgermeister Roland	Entscheidung	09.06.2016	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Kanalbau- und Straßenerneuerungsmaßnahme Kortestraße

- hier: 1. Vorstellung der Entwurfsplanung für die Erneuerung des Straßenraums
2. Beschluss zur Beteiligung der Bürger**

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) und des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Gladbeck muss der in der Kortestraße vorhandene Mischwasserkanal durch zwei getrennte Kanäle jeweils für Abwasser und Niederschlagswasser ersetzt werden. In den Straßenzügen "Am Allhagen", "Jovyplatz" und "In der Dorfheide" ist das ABK mit dem Trennsystem bereits umgesetzt worden. Für die Straße "In der Mark" liegt eine beschlossene Entwurfsplanung für die Wiederherstellung des Straßenraums nach Durchführung der Kanalbaumaßnahmen vor (Beschluss: 87 / 2015).

Unmittelbar nach Umsetzung der Kanalbaumaßnahme in der Straße "In der Mark" muss in der Kortestraße im 1. Bauabschnitt vom "Jovyplatz" bis "In der Mark" der vorhandene Mischwasserkanal ebenfalls durch das Trennsystem ersetzt werden. Für die Wiederherstellung des Straßenraums in diesem Abschnitt hatte die Verwaltung bereits eine Straßenplanung erarbeitet und dem Stadtplanungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 28.08.2014 (Vorlage Nr. 14/0273) zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Ausschuss hat der Ausführungsplanung seinerzeit einstimmig zugestimmt (Beschluss: 48 / 2014).

Für den 2. Bauabschnitt der Kortestraße von "In der Mark" bis Wittringer Straße liegt bisher noch keine abgestimmte Entwurfsplanung vor. Um eine möglichst zeitnahe Weiterführung des ABK zu ermöglichen, hat die Verwaltung nun auch für diesen Abschnitt eine Entwurfsplanung für die Wiederherstellung des Straßenraums nach dem Kanalbau erarbeitet. Aus der Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, für den gesamten Verlauf der Kortestraße ein einheitliches Neugestaltungskonzept zu erarbeiten. Daher ist im Rahmen der Entwurfspla-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

nung für den Abschnitt westlich der Straße "In der Mark" auch der bereits überplante Teil bis zum Jovyplatz noch einmal mitbetrachtet worden.

Die folgende Darstellung der Entwurfsplanung bezieht sich also auf die gesamte Länge (ca. 275 m) der Kortestraße vom Jovyplatz bis zur Wittringer Straße.

Ausgangslage Bestand

(Anlagen 1 und 2)

Die Kortestraße ist zusammen mit anderen, angrenzenden Straßen Teil einer Tempo-30-Zone. Die vorwiegende Randnutzung in der Straße ist Wohnen. Die Straße wird zusätzlich geprägt durch zwei Realschulstandorte mit zusammen ca. 1.200 Schülern.

Im Dezember 2015 wurden mit dem städtischen Messgerät zwei Verkehrszählungen einschließlich Geschwindigkeitsmessungen (über jeweils 24 Stunden) in Höhe der Häuser Kortestraße Nr. 2 und Nr. 17 durchgeführt. Danach lag die Verkehrsbelastung der Straße in Höhe Haus Nr. 2 bei ca. 1210 Fahrzeugen/Tag und in Höhe Haus Nr. 17 bei ca. 980 Fahrzeugen/Tag. Der Schwerverkehrsanteil betrug jeweils 1 %. Die gemessenen Geschwindigkeiten (V 85) lagen an beiden Zählstellen zwischen 25 und 28 km/h. Die Verkehrsbelastung wird ebenso wie das festgestellte Geschwindigkeitsniveau von der Verwaltung aktuell als unkritisch eingeschätzt.

Der Straßenraum der Kortestraße hat heute eine durchgängige Breite von ca. 15,00 m. Die Fahrbahn ist ca. 7,30 m breit. Die beidseitigen Gehwegbereiche sind 3,60 – 4,10 m breit. Durch eine dichte Abfolge von Baumbeeten und das zum Teil zulässige Parken zwischen den Bäumen, wird die nutzbare Breite der Gehwege auf ca. 1,60 – 2,00 m reduziert. Die vorhandenen 38 Bäume (Kastanien) sind zwischen 95 und 15 Jahre alt. Aufgrund der zu kleinen Baumbeete sind sowohl die Gehwege als auch die Fahrbahn durch Wurzelaufbrüche stark beschädigt.

Die aktuelle Parkregelung ermöglicht in einzelnen Abschnitten der Kortestraße das Parken auf der Fahrbahn bzw. im Seitenraum. Das daraus resultierende Stellplatzangebot im Straßenraum reicht insbesondere unter Berücksichtigung der beiden Schulstandorte nicht aus. In der Kortestraße existiert daher ein nicht unerheblicher Parkdruck, der sich wegen der räumlichen Nähe zu verschiedenen Einrichtungen (Polizei, Amtsgericht, Stadtmitte) nicht nur während der Unterrichtszeiten feststellen lässt. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat die Stadt Gladbeck die Bewirtschaftung von Schulparkplätzen eingeführt. Seit April 2015 sind auch beiden Schulparkplätze der Werner-von-Siemens-Realschule und der Anne-Frank-Realschule gebührenpflichtig, d.h. die Parkplätze können von Lehrern nur noch gegen eine entsprechende monatliche Gebühr genutzt werden. Da die zur Verfügung stehenden Schulparkplätze von Lehrern nicht vollständig in Anspruch genommen werden, bietet die Verwaltung auch Anwohnern eine Anmietung einzelner Stellplätze auf den Schulparkplätzen an.

Einen besonderen Bereich der Kortestraße bildet der Straßenraum zwischen den beiden Realschulen. Hier ist im Jahr 2003 auf Initiative der beiden Schulen eine besondere Gestaltung des Straßenraums vorgenommen worden. Dazu wurde auf einer Länge von ca. 25 m

die Fahrbahn über Rampen auf Gehwegniveau angehoben und die jeweiligen Schulhöfe durch Ausdehnung der Schulhofpflasterung bis zur Fahrbahn gestalterisch in den Straßenraum vergrößert. Die Schulhöfe wurden durch Pollerreihen gegen unbefugtes Befahren mit Kfz gesichert. Straßenverkehrsrechtlich wurde der Bereich der Fahrbahnanhebung als verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325) ausgewiesen. In verkehrsberuhigten Bereichen ist das Anhalten zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen ausdrücklich erlaubt. Diese Regelung hat sich aus der Sicht der Verwaltung nicht bewährt, weil sie zusammen mit einer zu breit belassenen Fahrbahn von 7,30 m zu einer ungeordneten und unübersichtlichen Verkehrssituation insbesondere zu Schulbeginn und zum Schulschluss zwischen den Schulen führt.

In der Kortestraße werden neben dem in der Fahrbahnmitte geplanten Schmutzwasserkanal und dem Niederschlagswasserkanal auch jeweils neue Hausanschlüsse für den Regenwasserkanal notwendig. Als Synergie-Baumaßnahme beabsichtigt das RWW seine vorhandene Wasserleitung im Bereich des südlichen Gehwegs und die EVNG ihre vorhandene Gasleitung im nördlichen Gehweg zu erneuern. Wegen des Umfangs der anstehenden Leitungsarbeiten besteht aus der Sicht der Verwaltung keine Möglichkeit die vorhandenen Bäume in der Kortestraße zu erhalten. Dies führt letztlich dazu, dass der gesamte Straßenraum nach Abschluss der Leitungsarbeiten vollständig erneuert werden muss.

Die Kortestraße ist auf ihrer gesamten Länge als geschützte Allee nach § 47 a Abs. 1 LG NRW im Alleenkataster für das Land NRW aufgeführt. Eine Entfernung und Ersatz der vorhandenen Alleebäume ist daher nur in Abstimmung mit der für den Alleenschutz zuständigen Unteren Landschaftsbehörde (ULB) beim Kreis Recklinghausen möglich. Die Verwaltung hat diese Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen im Vorfeld der Planungen bereits durchgeführt. Danach stimmt die ULB der Einschätzung der Stadt Gladbeck zu, dass die vorhandenen Bäume in der Kortestraße vor dem Hintergrund der anstehenden Leitungsarbeiten nicht erhalten werden können. Für die notwendigen Ersatzpflanzungen hat die ULB folgende Vorgaben gemacht. Die Anzahl der heute vorhandenen Bäume (38) muss auch nach dem Straßenumbau zumindest annähernd wieder erreicht werden. Eine Parallelstellung der Alleebäume ist unter Berücksichtigung vorhandener Zwangspunkte (Leitungen, Grundstückszufahrten usw.) in der Kortestraße kaum zu erreichen und wird dementsprechend auch nicht gefordert. Allerdings soll durch die Baumstellung und die Auswahl der zukünftigen Baumart ein geschlossenes Baumkronendach sichergestellt werden. Als zukünftigen Baum für die Kortestraße hat sich die Verwaltung mit der ULB auf die Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*) verständigt.

Entwurfsplanung Regelquerschnitt

(Anlagen 3 und 4)

Die Verwaltung hat im Rahmen der Straßenplanung für die Kortestraße mehrere, unterschiedliche Straßenraumquerschnitte entwickelt und geprüft. Im Ergebnis wurde von allen beteiligten Fachdienststellen nur der im Folgenden vorgestellte Straßenraumquerschnitt als

angemessen bewertet. Aus diesem Grund wird in dieser Vorlage auf die Vorstellung von weiteren möglichen Regelquerschnitten für den Straßenraum verzichtet.

Die Verwaltung geht davon aus, dass in der Kortestraße die dauerhafte Möglichkeit von Begegnungsverkehr zweier Kraftfahrzeuge auch zukünftig erforderlich ist. Die Entwurfsplanung schlägt daher eine Fahrbahn in einer durchgängigen Breite von 5,00 m vor. Diese Fahrbahnbreite ermöglicht den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw bzw. Pkw/Lkw bei verminderter Geschwindigkeit. Das Parken soll zukünftig durchgängig in beidseitigen, 2,30 m breiten Park- und Grünstreifen ermöglicht werden. Insgesamt sieht die Entwurfsplanung unter Berücksichtigung aller vorhandenen Leitungen und Grundstückszufahrten in der Kortestraße 35 öffentliche Stellplätze sowie 35 neue Baumpflanzungen (Hopfenbuchen) vor. An die Park- und Grünstreifen schließen sich beidseitig Gehwege in einer Breite von 2,70 m an. Die vergleichsweise breiten Gehwege tragen dem sehr hohen Schüleraufkommen in der Kortestraße Rechnung und erfüllen gleichzeitig die Breitenanforderungen mobilitätseingeschränkter Menschen an Gehwege.

Der nun vorgeschlagene Regelquerschnitt entspricht bis auf geringfügige Modifikationen der Planung, die dem Ausschuss bereits im August 2014 vorgestellt wurde. So wurde die Fahrbahnbreite von 4,75 m auf 5,00 m vergrößert, um zwischen den parkenden Fahrzeugen etwas mehr Bewegungsraum für den fließenden Verkehr (Kfz und Radverkehr) zu gewinnen. Die Breitenmaße für Parkstände, Baumbete und Gehwege bleiben weitgehend unverändert.

Entwurfsplanung für den Bereich zwischen den Schulen

(Anlagen 5 und 6)

Wie bereits dargestellt, bildet der Straßenabschnitt zwischen den beiden Realschulen eine besondere verkehrliche Situation. Die Verwaltung hat sich daher mit diesem Abschnitt ganz besonders intensiv auseinandergesetzt.

Die für die Kortestraße vorgesehene Fahrbahnbreite von 5,00 m soll auch zwischen den Schulen beibehalten werden. Die Entwurfsplanung sieht auch zukünftig eine Fahrbahnanhebung (Länge ca. 25 m) auf Gehwegniveau vor. Für den Bereich der Fahrbahnanhebung und die unmittelbar angrenzenden Straßenabschnitte soll auf einer Länge von insgesamt ca. 90 m die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h reduziert sowie ein absolutes Haltverbot (VZ 283) angeordnet werden. Damit wären zum einen die Voraussetzungen für angemessene Geschwindigkeiten zwischen den Schulen geschaffen und das bisher zulässige Halten vor den Schulen rechtlich unterbunden.

Die Entwurfsplanung sieht weiter vor, dass im Bereich zwischen den Schulen zukünftig keine, bzw. nur noch zwei sicherheitstechnisch unbedenkliche Stellplätze vor Haus Nr. 7 eingerichtet werden sollen. In der Abwägung zwischen dem Bedürfnis nach Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum und Verkehrssicherheitsaspekten haben sich die beteiligten Fachdienststellen der Verwaltung gegen Stellplätze zwischen den Schulen ausgesprochen. Auf ausdrücklichen Wunsch beider Schulleitungen schlägt die Entwurfsplanung vor, durch unterschiedliche Pflasterung zukünftig wieder eine gestalterische Trennung der Schulhöfe von den Gehwegbereichen der Kortestraße vorzunehmen.

Die in der Entwurfsplanung vorgeschlagene Gestaltung des Straßenraums zwischen den Schulen ist vergleichbar bereits vor einigen Jahren vor der Schule am Rosenhügel in der Münsterländer Straße umgesetzt worden. Nachdem sich Eltern und Lehrer über Jahre immer wieder mit Beschwerden über die Verkehrssituation vor der Schule an die Verwaltung gewandt hatten, liegen nach dem Umbau der Münsterländer Straße keine diesbezüglichen Beschwerden mehr vor. Ebenso haben die Beobachtungen der Verwaltung nach dem Umbau keine Hinweise auf Verkehrssicherheitsproblem vor der Schule am Rosenhügel ergeben. Vor diesem Hintergrund stellt die auch für die Kortestraße vorgeschlagene Gestaltung zwischen den Schulen aus der Sicht der Verwaltung eine gute und bewährte Lösung dar.

Weiteres Vorgehen

Nach der Beratung im Stadtplanungs- und Bauausschuss ist von der Verwaltung die Beteiligung der Bürger an der Entwurfsplanung vorgesehen.

Anlagen

1. Plan: Lage im Straßenverkehrsnetz
2. Plan: Lageplan Bestand
3. Plan: Regelquerschnitt Entwurfsplanung
4. Plan: Lageplan Entwurfsplanung
5. Plan: Detail Regelquerschnitt Schulbereich
6. Plan: Lageplan Detail Schulbereich

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Sowohl die Kanalbaumaßnahme als auch die Straßenraumerneuerung sind nach dem KAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Gladbeck beitragspflichtig. Es liegen für beide Baumaßnahmen allerdings noch keine Kostenschätzungen vor, so dass noch keine voraussichtlichen Kosten für den Kanalbau und den Straßenbau genannt werden können.

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über die geplante Kanalbaumaßnahme und die Entwurfsplanung zur Erneuerung des Straßenraums der Kortestraße zur Kenntnis.
2. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Entwurfsplanung zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Entwurfsplanung eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Der Bürgermeister



- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: